

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Economics and Management mit dem Abschluss Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517)), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Promotionsstudiengangs
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Durchführung des Studiengangs
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Abschluss des Studiums und Bescheinigung
- § 9 Anrechnung von Studienleistungen
- § 10 Inkrafttreten und Bekanntgabe

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften regelt primär den Ablauf des Promotionsstudiums im Rahmen der Bielefeld Graduate School of Economics and Management (BiGSEM).

Studierende absolvieren ein strukturiertes Studienprogramm, welches bei fehlenden Vorkenntnissen durch einzelne Veranstaltungen aus dem Master-Studiengang Quantitative Economics und Wirtschaftswissenschaften ergänzt werden muss. Für die Durchführung des eigentlichen Promotionsverfahrens wird auf die Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verwiesen. Diese regelt ebenfalls das Verfahren in Bezug auf gemeinsame Promotionen mit anderen Hochschulen (Punkt 18 PromO).

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 14 S. 218) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld.

§ 2 Ziel des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang Economics and Management bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.) vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Probleme aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften selbstständig und mit abgesicherten Methoden zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren. Die Studierenden können zwischen den Profilen „Economics“ und „Management“ wählen. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird eine solide methodische und theoretische Ausbildung in beiden Bereichen sichergestellt.

(2) Der Studiengang strebt an, die Promovierenden durch ein Englisch-sprachiges Kursprogramm, die Förderung von Auslandsaufenthalten sowie die Einbindung internationaler Lehrender für Tätigkeiten im internationalen Wissenschaftsbetrieb und in einer globalisierten Wirtschaftswelt vorzubereiten.

§ 3**Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Der Promotionsstudiengang Economics and Management der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgelegt.
- (2) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abfassung der Dissertation nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern in der Regel drei bis vier Jahre (= sechs bis acht Semester). Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang mit einer Regelstudienzeit mit weniger als acht Semestern beträgt die Studiendauer einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien in der Regel vier Jahre (= acht Semester). Die erfolgreich abgeschlossenen ersten beiden Semester einschlägiger Master- Studiengänge können als promotionsvorbereitende Studien durch den Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften anerkannt werden.

§ 4**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Promotionsstudiengang gelten die in der Promotionsordnung der Fakultät in der jeweils gültigen Fassung genannten Zugangsvoraussetzungen. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ausreichende Kenntnisse in dieser Sprache auf geeignete Weise nachweisen. Geeignete Nachweise sind z.B. der Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule oder überdurchschnittliches Abschneiden in einem standardisierten Testverfahren (TOEFL mit mindestens 93 Punkten oder eine vergleichbare Bescheinigung).
- (2) Es wird zudem vorausgesetzt, dass die Studierenden des Promotionsstudiengangs bereits überdurchschnittliche Kenntnisse, mindestens die Note „gut“, in den nachfolgend aufgeführten Gebieten mitbringen. In begründeten Fällen kann von dieser Note abgewichen werden. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss.
- (a) Im Profil „Economics“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in den Fächern Mikroökonomie, Makroökonomie und Ökonometrie vorausgesetzt, die in Inhalt und Umfang größtenteils den Veranstaltungen des ersten Studienjahres des Master-Studiengangs Quantitative Economics der Universität Bielefeld entsprechen.
- (b) Im Profil „Management“ werden überdurchschnittliche Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen erwartet, die in Umfang und Inhalt dem Profil Advanced Business Studies des Master-Studiengangs Wirtschaftswissenschaften entsprechen.
- (3) Sofern die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber nicht den allgemein üblichen Anforderungen nach Absatz 2 entsprechen, kann der Promotionsausschuss den Studierenden des Promotionsstudiengangs Auflagen zum Zwecke der Angleichung an ein einheitliches Leistungsniveau machen. Diese Auflagen bestehen in der Regel darin, die entsprechenden Veranstaltungen des Master-Studiengangs Quantitative Economics bzw. Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld zu absolvieren.

§ 5**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld (ZSB).
- (2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die BiGSEM und die am Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren eine umfassende Beratung an.

§ 6**Durchführung des Studiengangs**

- (1) Für die Entscheidung über die Annahme als Promovierende oder Promovierender, die Sicherung der Betreuung, die Schlichtung in Streitfällen und die Eröffnung des Promotionsverfahrens, ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zuständig.
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ist für den Promotionsstudiengang und das maßgebliche wissenschaftliche Programm verantwortlich. Die Durchführung dieses Promotionsstudiengangs erfolgt operativ durch die Bielefeld Graduate School of Economics and Management in Abstimmung mit der Fakultät. Zu ihren Aufgaben gehören konzeptionelle Aspekte, die Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination und Qualitätskontrolle.
- (3) Das Bestellen einer Betreuerin oder eines Betreuers ebenso wie das Abschließen einer Betreuungsvereinbarung regelt Punkt 5 (2) der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 7 Studienleistungen

(1) Im Studium sind 180 ECTS (1 European Credit Point System = 30 Arbeitsstunden) zu erbringen. Ein Studienjahr umfasst 60 ECTS. ECTS werden für die erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen (Elective Courses), Mini-Kurse (zeitlich geblockte Veranstaltungen mit der Workload eines halben Elective Courses), dem BiGSEM Kolloquium, Forschungsseminaren sowie Arbeiten an der Erstellung der Dissertation vergeben. Des Weiteren werden ECTS für freie Leistungen, wie zum Beispiel Sprachkurse, Konferenzvorträge, Praktika, Teilnahme an Reading Groups erbracht. Insbesondere im Rahmen nationaler und internationaler Doktorandenprogramme unter Beteiligung der BiGSEM können die Studienleistungen auch an Partneruniversitäten erbracht werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres führen die Promovierenden in ausgesuchten Bereichen der Wirtschaftswissenschaften an den aktuellen Forschungsstand heran. Studierende, die das Profil „Economics“ absolvieren, wählen zu diesem Zweck ein Spezialisierungsgebiet. Zu diesem Gebiet müssen wenigstens zwei Wahlpflichtveranstaltungen (Elective Courses) besucht werden, ebenso soll ihm die Dissertation entstammen. Die angebotene Spezialisierungsgebiete sind: *Computational Economics, Dynamic Macroeconomics, Financial Markets, Game Theory and Mechanism Design, Industrial Economics, Public Economics, Statistics and Econometrics.*

Im zweiten und dritten Jahr konzentrieren sich die Promovierenden primär auf das Verfassen der Dissertation. In allen Jahren nehmen Promovierende am BiGSEM Kolloquium sowie am Research Seminar teil. Das Programm wird durch die Teilnahme an Workshops mit internationaler Beteiligung ergänzt.

(3) Folgende Leistungen sind in den ersten beiden Semestern jeweils zu erbringen:

Profil „Economics“

Leistung	ECTS	Leistungsnachweis
Wahlpflichtveranstaltung 1	4	Bescheinigung mit Note
Wahlpflichtveranstaltung 2	4	Bescheinigung mit Note
BiGSEM Kolloquium	3	Bescheinigung über einen gehaltenen Vortrag pro Jahr und regelmäßige Teilnahme
Research Seminar	2	Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme
Arbeit an der Dissertation	12	
Freie Leistungen	5	
Summe	30	

Profil „Management“

Leistung	ECTS	Leistungsnachweis
BiGSEM Kolloquium	3	Bescheinigung über einen gehaltenen Vortrag pro Jahr und regelmäßige Teilnahme
Research Seminar	2	Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme
Arbeit an der Dissertation	15	
Freie Leistungen	10	
Summe	30	

(4) Folgende Leistungen sind im dritten bis fünften Semester jeweils zu erbringen:

Profil „Economics“ und „Management“

Leistung	ECTS	Leistungsnachweise
BiGSEM Kolloquium	3	Bescheinigungen über einen gehaltenen Vortrag pro Jahr und regelmäßige Teilnahme
Research Seminar	2	Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme
Arbeit an der Dissertation	15	
Freie Leistungen	10	
Summe	30	

(5) Folgende Leistungen sind im sechsten Semester zu erbringen:

Profile „Economics“ und „Management“

Leistung	ECTS	Leistungsnachweise
BiGSEM Kolloquium	3	Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme
Research Seminar	2	Bescheinigung über regelmäßige Teilnahme
Fertigstellung der Dissertation	15	
Mündliche Prüfung	10	
Summe	30	

(6) In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Auslandsaufenthalt) können Leistungen im dritten Jahr erlassen werden. Im Rahmen der internationalen Promotionsstudiengänge können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Darüber entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Die Leistungsbescheinigungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten einer Lehrveranstaltung ausgestellt.

§ 8

Abschluss des Studiums und Bescheinigung

(1) Die in § 7 aufgeführten Studienleistungen sind Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(2) Die angefertigte Dissertation wird nach den Regeln der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dem Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vorgelegt.

(3) Im Falle einer positiven Begutachtung der Dissertation wird nach den Vorschriften der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften anschließend die mündliche Prüfung durchgeführt. Wird auch diese erfolgreich abgeschlossen, ist der Promotionsstudiengang beendet, sofern alle in § 7 aufgeführten Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs erhält die oder der Studierende eine Urkunde über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs sowie ein Transkript, welches alle erbrachten Leistungen bestätigt.



§ 9**Anrechnung von Studienleistungen**

Auf das Promotionsstudium werden Studienleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, angerechnet. Gleichwertige Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 10**Inkrafttreten und Bekanntgabe**

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 07. Dezember 2011.

Bielefeld, den 15. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Gerhard Sagerer